

Baustellenordnung

Erweiterung

Ernst-Haeckel-Gymnasium

Kesselgrundstraße 62-68

14542 Werder (Havel)

Sicherheit auf der Baustelle

Anmeldung bei der Bauleitung



Allgemeine Gefährdungen



Persönliche Schutzausrüstung



Erste Hilfe und Alarm



112



RUHE BEWAHREN

WO brennt es / geschah es?

WAS brennt / geschah?

WIE viele Verletzte?

WELCHE Brand- / Verletzungsart?

WARTEN - nicht auflegen!!

Bei Unfall / plötzlich akuter Erkrankung



- Eigenschutz beachten / Unfallstelle sichern
- Ggf. Rettungsgerät/Bergungsgerät holen / einsetzen, ggf. Transport von Verletzten vorbereiten
- Notruf / Rettungsdienst verständigen, evtl. Lotsendienst einteilen
- Verletzten „Erste Hilfe“ leisten, ggf. Betriebssanitäter und Ersthelfer verständigen
- Ggf. Sanitätscontainer oder Sammelpunkt aufsuchen

Im Brandfall / bei Rauch und Gas



- In Sicherheit bringen
- Ggf. Löschversuch durchführen
- Notruf / Löschfahrzeuge anfordern, evtl. Anfahrtswege mitteilen und Lotsendienst einteilen
- Sammelpunkt aufsuchen

Im Havariefall / bei Umweltschaden

- Eigenschutz beachten / Havariestelle absichern
- wenn möglich Schaden begrenzen
- Notruf / ggf. Polizei (☎ 0-110), welche die zuständige Behörde informiert
- Ggf. spezifische Alarmkette in Gang setzen

Bei sonstigen Vorfällen

(Angriff, Bedrohung, Körperverletzung, Diebstahl, sonstige Straftaten)

- bei akuter Gefahr Polizei rufen (☎ 0-110)
- Personenschutz geht vor Sachschutz



Für das Projekt Erweiterung Ernst-Haeckel-Gymnasium (WER_EHG) gilt die nachfolgende Baustellenordnung.

Dieses Dokument dient der Verbesserung der Arbeitsabläufe und der Erhöhung der Sicherheit auf der Baustelle. Es informiert in kompakter Form Unternehmen und deren Beschäftigte, Lieferanten, Baustellenbesucher sowie weitere Beteiligte über die allgemeinen Anforderungen bezüglich firmenübergreifender Festlegungen zum Verhalten und zur Zusammenarbeit auf der Baustelle. Die Baustellenordnung ergänzt oder fasst zusammen Regelungen aus den Bereichen Umweltschutz, Arbeitssicherheit, Verkehrssicherung und Kombinationen hiervon.

Dieses Dokument widerspiegelt die baustellenbezogenen Regelungen und Informationen aus der Planung und Leistungsbeschreibung, die einschlägigen Unfallversicherungs-Vorschriften und sonstige, den Arbeitsschutz und den Umweltschutz betreffende Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und lokal gültige Satzungen, wie z.B. (Liste nicht vollständig)

ADR	Europ. Übereinkommen über die int. Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ArbeitszeitG	Arbeitszeitgesetzes
BaustellV	Baustellenverordnung
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BimSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BodSchG	Bodenschutzgesetz
DIN	Deutsches Institut für Normung / Deutsche Industrie Norm
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
NachwV	Nachweisverordnung
StVO	Straßenverkehrsordnung
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
USchadG	Umweltschadensgesetz
DGUV/BGV	Vorschriften der Berufsgenossenschaft
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WinterbauV	Winterbauverordnung

Dieses Dokument gilt für das gesamte Baugelände, alle Zufahrtsstraßen, Baustraßen und die sozialen Einrichtungen der Baustelle (siehe auch Baustelleneinrichtungsplan, BE-Plan).

Es gilt für alle sich auf dem Baugelände aufhaltenden Personen, insbesondere die am Bau Beteiligten, unabhängig vom Arbeitgeber oder der Behörde und auch für Besucher.

Es gilt während der gesamten Bauzeit bis hin zur vollständigen Räumung der Baustelleneinrichtung.

	Name	Funktion	Datum	Unterschrift
Frei- und Ausgegeben		Projektleitung		
Erhalten		AN bzw. NU		
Kenntnisnahme				
Belehrung der Mitarbeiter				

Inhaltsverzeichnis

1.	Erste Hilfe und Gesundheitsschutz	6
1.1	Erste-Hilfe-Einrichtungen und Unfallmeldungen	6
1.2.	Ablauf der Ersten Hilfe auf der Baustelle	7
1.3	Alkohol- und Drogenverbot, Rauchverbot	7
1.4	Arbeitsmedizinische Vorsorge	7
1.5	Maßnahmen zur Prävention der Verbreitung des Covid19-Virus auf der Baustelle	7
2.	Allgemeine Regelungen und Vorgaben	9
2.1	Hinweis Schulbetrieb/ Zufahrt zur Baustelle	9
2.2	Weisungsbefugnis / Konsequenzen	10
2.3	Ein- und Unterweisung	10
2.4	Persönliche Schutzausrüstung	10
2.5	Meldepflichten von Mitarbeitern, Leiharbeitern und Nachunternehmern	10
2.6	Anwesenheitskontrolle / Ausweispflicht	11
2.7	Besucher	11
2.8	Kommunikation, Begehungen und Informationsaustausch	11
2.9	Rahmenarbeitszeit / Schichtarbeit / Dekadenarbeit	12
2.10	Zur Verfügung gestellte Unterkünfte und gemeinsame soziale Anlagen	12
2.11	Verkehrssicherungspflicht	12
2.12	Baustelleneinrichtung und Baustellenverkehr	13
2.13	Kranbetrieb und Lagerung / Handhabung von Lasten / Ver- und Umladen	13
2.14	Betriebssicherheitsverordnung und DIN VDE-Prüfungen	14
3.	Besonders gefährliche Arbeiten	14
3.1	Arbeiten mit Gefahr des Versinkens, des Verschüttetwerdens oder des Absturzes	14
3.2	Baubeihelfe	14
3.3	Erdarbeiten / Baugruben	15
3.4	Hochgelegene Arbeitsplätze und Verkehrswege	15
3.5	Arbeiten mit Gefahrstoffen	15
3.6	Arbeiten mit ionisierenden Strahlungen	15
3.7	Arbeiten in Druckluft	15
3.8	Abbrucharbeiten	15
3.9	Aufbau oder Abbau von Massivbauelementen / Montagearbeiten / Fertigteile	15

4.	Vorbeugender Brand- und Katastrophenschutz	17
4.1	Zusammenlagerung von brennbaren Stoffen / Sicherheitsvorkehrungen	17
4.2	Funde gefährlicher Gegenstände	18
4.3	Brand- und Explosionsschutz	18
5.	Umweltschutzbelange	19
5.1	Abfallvermeidung, Umgang mit Abfällen	19
5.2	Bodenschutz	19
5.3	Emissionsschutz (Atmosphärensenschutz)	19
5.4	Gewässerschutz	19
5.5	Energieverbrauch	19
5.6	Schutz bestehender Gebäude / Bauwerke	20
5.7	Gefahrstoffumgang	20
6.	Informationssicherheit und Datenschutz, Schutz des Eigentums	21
6.1	Informationssicherheit	21
6.2	Schutz personenbezogener Daten	21
6.3	Diebstahlschutz	21
7.	Anhang	21
7.1	Plakate „Risikominimierung“ und „Richtiges Händewaschen“ der BG-Bau	21

1. Erste Hilfe und Gesundheitsschutz

1.1 Erste-Hilfe-Einrichtungen und Unfallmeldungen

Der aktuelle **Alarmplan** ist vor Baubeginn zusammen mit der Vorankündigung, dem SiGe-Plan und weiteren hinweisgebenden Dokumenten nahe dem bzw. am Container der BL gut sichtbar ausgehängt.

Die Informationstafel mit Angaben zu Erste-Hilfe, Rettungs- und Notrufnummern, sowie den Aushängen über Ersthelfer, Sicherheitsbeauftragter und Sicherheitsfachkraft (z.B. im Alarmplan) ist an zentraler Stelle aufgebaut und zu beachten.

Neben dem Alarmplan gilt noch ein Flucht- und Rettungskonzept.

Auf zusätzliche Gebäudealarms / Alarminrichtungen wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Jeder Unfall oder sicherheitsrelevante Vorfall ist der Bauleitung unverzüglich zu melden. Jede Erste-Hilfe-Leistung ist über die Unfallmeldung zu registrieren.

Die Nachunternehmer/Auftragnehmer haben für ihre Erste-Hilfe-Einrichtungen zusätzlich zu sorgen. Diese müssen in ausreichender Anzahl und in ordnungsgemäßen Zustand vorhanden sein (z.B.: Verbandskästen).

1.2. Ablauf der Ersten Hilfe auf der Baustelle

1. Situationsgerecht handeln, d.h. beurteilen, ob ein Notruf abgesetzt werden muss.
2. Die Unfallstelle absichern, damit nicht noch weitere Mitarbeiter verunglücken. Eventuell Lotsen losschicken, die dem Rettungsdienst/Notarzt den Weg zum richtigen Bauwerk oder Bauteil weisen können.
3. Dann die lebenswichtigen Funktionen Bewusstsein, Atmung und Kreislauf prüfen.
4. Soweit möglich, die lebensrettenden Sofortmaßnahmen durchführen (z.B. Seitenlagerung, Schocklagerung, Herz-Lungen-Wiederbelebung).
5. Und ganz wichtig: Kollegen mit einbinden, der eine macht den Notruf, der andere holt den Verbandskasten, und der dritte bleibt beim Verletzten.
6. Ersthelfer, Bauleitung bzw. den Verantwortlichen und bei Leiharbeitern den Entleiher informieren, damit diese unverzüglich die Unfallmeldung, bzw. –anzeige machen kann.
7. Bei schweren, lebensbedrohlichen Unfällen auch die zuständige Sicherheitsfachkraft und die Geschäftsführung noch am Unfalltag verständigen.



1.3 Alkohol- und Drogenverbot, Rauchverbot

Auf der Baustelle gilt Alkohol- und Drogenverbot. Dies bezieht sich auch auf das private Bevorraten von Alkohol und Drogen.

Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- oder Drogeneinfluss besteht, sind der Bauleitung zu melden. Die betroffenen Personen sind unverzüglich der Baustelle zu verweisen.

In den Arbeitsbereichen gilt zusätzlich Rauchverbot. Geraucht werden darf nur an den gekennzeichneten Stellen im Bereich der Pausen-Container.

1.4 Arbeitsmedizinische Vorsorge

In Bereichen, in denen Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgeführt werden, darf nur Personal eingesetzt werden, dessen Eignung durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen belegt wurde. Der Durchführungsnachweis muss dem Auftraggeber vorgelegt werden.

1.5 Maßnahmen zur Prävention der Verbreitung des Covid19-Virus auf der Baustelle

Es ist sicherzustellen, dass alle Personen, die sich (auch wenn nur kurzzeitig) auf dem Baufeld aufhalten, im Vorfeld die notwendigen Informationen bezüglich der gegenwärtig einzuhaltenden Schutzmaßnahmen erhalten und verstehen.

Die seitens der BG-Bau und der zuständigen Landesregierung veröffentlichten Richtlinien zu den Hygienemaßnahmen auf Baustellen sind konsequent umzusetzen. Die aktuellen Plakate (Risikominimierung / Richtiges Händewaschen) der BG-Bau sowie etwaige künftige Hinweisgeber sind gut sichtbar auszuhängen.

Es ist durch den AN bzw. NU sicherzustellen, dass die Beschäftigten während der Arbeit untereinander so wenig wie möglich in Kontakt kommen. Auch bei allen arbeitsbezogenen Kontakten müssen zwischen den verschiedenen Arbeitsgruppen Sicherheitsabstände von min. 1,5 m eingehalten werden. Dies kann beispielsweise durch möglichst weit auseinanderliegende Arbeitsbereiche, durch zeitlich versetzte Nutzung gemeinsam zu nutzender Einrichtungen (wie Pausenräume) oder auch durch unterschiedliche Zeiten von Arbeitsbeginn und –ende erfolgen.

Es sind auf der Baustelle Sanitärräume im Sinne der Arbeitsstättenregel ASR A4.1 zur Verfügung zu stellen. Diese müssen über eine ausreichende Anzahl an Handwaschgelegenheiten mit fließendem Wasser, Seife, Einmalhandtücher und Desinfektionsmittelspender verfügen.

Zusätzlich dazu sollten ggf. (in Abhängigkeit von der Entfernung zu den Sanitärräumen) weitere Handwaschgelegenheiten in der Nähe der Arbeitsplätze vorgesehen werden. Auch diese müssen mit fließendem Wasser, Seife und Einmalhandtüchern ausgestattet sein. Sanitärräume und Handwaschgelegenheiten sind täglich gründlich zu reinigen.

Pausenräume bzw. Pausenbereiche sollten über leicht zu reinigende Oberflächen verfügen. Diese müssen mindestens einmal täglich gereinigt und desinfiziert werden. Durch organisatorische Maßnahmen sollte erreicht werden, dass bei Anwesenheit von Mitarbeitern mehrerer Unternehmen bzw. Gewerke die einzelnen Beschäftigtengruppen zu unterschiedlichen Zeiten die Pausenräume oder Pausenbereiche nutzen.

Zwischen den jeweiligen Nutzungen sind zeitliche Unterbrechungen vorzusehen. Die Pausenräume bzw. Pausenbereiche sind zwischen den einzelnen Nutzungen zu lüften und regelmäßig zu reinigen. Zudem müssen die Pausenräume so groß gewählt sein, dass ein ausreichender Sicherheitsabstand (min. 1,5 m) zwischen den Beschäftigten möglich ist.

Über die vorgesehenen Zugangs- bzw. Anwesenheitskontrollen sollte die spätere Erreichbarkeit der Beschäftigten sichergestellt werden, um im Verdachtsfall umgehend entsprechende Quarantänemaßnahmen einleiten zu können. Die dazu erforderliche Erfassung von Kontaktdaten sollte so organisiert werden, dass sie im Einklang mit den geltenden Datenschutzrichtlinien steht.

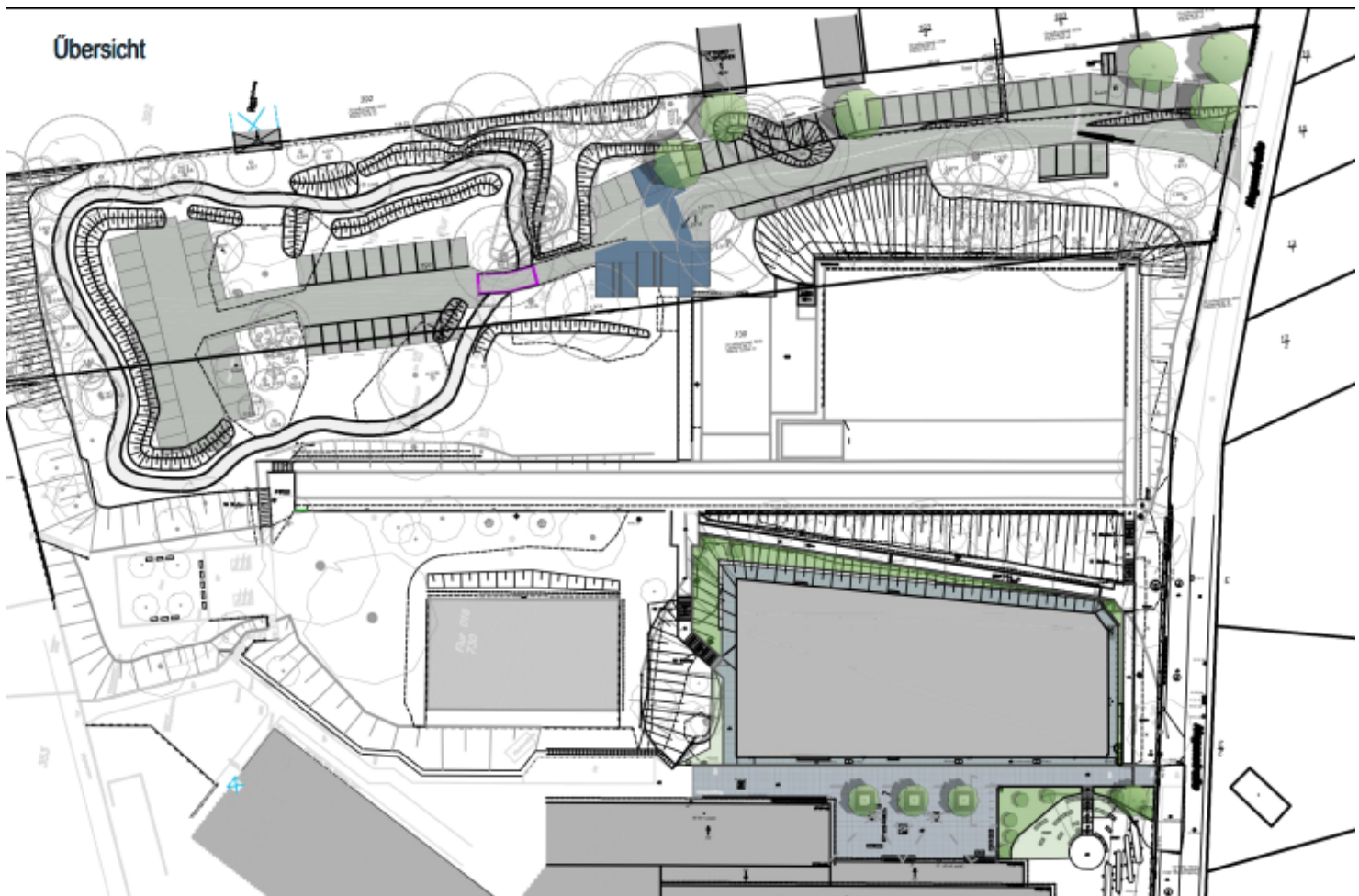
2. Allgemeine Regelungen und Vorgaben

2.1 Hinweis Schulbetrieb/ Zufahrt zur Baustelle

Die Baustelle befindet sich auf dem Gelände einer weiterführenden Schule. Die Arbeiten finden bei laufendem Schulbetrieb statt. Die Baustelle ist täglich zu sichern, das Betreten der Baustelle durch Schüler muss ausgeschlossen werden.

Beachten Sie bei der Anfahrt bitte:

- ☐ Fahrbahnbreite
- ☐ Durchfahrtshöhe
- ☐ Wendemöglichkeit
- ☐ Gewichtsbeschränkung
- ☐ Haltemöglichkeit/Lotsenpunkt
- ☐ Parkmöglichkeit
- ☐ Zufahrtsbeschränkung und Verbote



2.2 Weisungsbefugnis / Konsequenzen

Weisungsbefugt hinsichtlich Arbeitssicherheit oder Umweltschutz ist:

- der SGU-Koordinator (gem. DGUV Vorschrift 1 §6) zur Abwehr besonderer Gefahren beim Tätigwerden mehrerer Unternehmer oder selbständiger Einzelunternehmern an einem Arbeitsplatz
- die aufsichtführenden Personen gegenüber den ihnen unterstellten Baustellenpersonal
- die Aufsichtspersonen der Gewerbeaufsicht / Amt für Arbeitsschutz
- Kampfmittelräumdienst

Die Bauleitung behält sich vor, Personen, die gegen die Baustellenordnung oder Sicherheits-, Sozial- oder Umwelt-Gesetze verstoßen oder Anweisungen bezüglich Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz nicht Folge leisten, vom Baugelände zu verweisen.

Jeder Nachunternehmer/Auftragnehmer hat einen für die Arbeiten geeigneten deutschsprechenden, aufsichtführenden Verantwortlichen einzusetzen. Dieser Aufsichtsführende ist der Bauleitung zu nennen.

2.3 Ein- und Unterweisung

Jediges erstmalig auf der Baustelle eingesetztes Personal ist vor Beginn der Arbeiten über die besonderen Bedingungen auf der Baustelle durch ihren Aufsichtsführenden zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren und der Bauleitung vorzulegen.

In Bereichen, in denen Arbeiten mit besonders umweltgefährdenden Stoffen oder Verfahren ausgeführt werden, darf nur Personal eingesetzt werden, welches in die Vermeidung von Umweltschäden eingewiesen worden ist.

Jeder Nachunternehmer/Auftragnehmer hat die einschlägigen Arbeitssicherheitsvorschriften (z.B. in Form der „gelben Bausteine-Mappe“ der Berufsgenossenschaft) in einer aktuellen Version auf der Baustelle vorzuhalten.

2.4 Persönliche Schutzausrüstung

Personen ohne persönliche Schutzausrüstung (PSA) haben keinen Zutritt zur Baustelle.

Es besteht Helmpflicht / Pflicht zum Tragen von Warnschutzkleidung Klasse 2 / 3 sowie zum Tragen von Sicherheitsschuhen der Klasse S3.

Die PSA ist durch die jeweiligen Unternehmer (AN bzw. NU) der durchzuführenden Arbeiten gemäß ihrer Gefährdungsbeurteilung anzupassen und ihren Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen.

2.5 Meldepflichten von Mitarbeitern, Leiharbeitern und Nachunternehmern

Der Auftragnehmer/Nachunternehmer hat der Bauleitung in geeigneter Form über den Personaleinsatz, besondere arbeitssicherheitsrelevante Qualifikationen (z.B. Ersthelfer, Aufsichtsperson), den Geräteinsatz, die Materiallieferungen, die Arbeitsleistungen, den Arbeitsfortschritt und über besondere Vorkommnisse und Unfälle zu berichten, soweit dies die Arbeitssicherheit und den Umweltschutz betrifft.

Alle sich auf dem Baugelände aufhaltenden Personen, sind zur Mitwirkung verpflichtet, insbesondere besteht Meldepflicht für:

- neu erkannte Gefahren, gefährliche Situationen und Funde (vermutete Kampfmittel),
- Unfälle, Vorfälle und Personenschäden,
- Brände, Verpuffungen und Explosionen,

- Schäden an der Umwelt, z.B. Wasser- oder Bodenverschmutzungen, Missachtung der Abfalltrennung,
- vermutete Kontaminationen,
- unnötigen übermäßigen Strom-, Gas-, Diesel- oder Trinkwasserverbrauch,
- Sachschäden, Brände und Explosionen, Beschädigungen an Baustraßen, Containern und dergleichen,
- Personen, welche sich nicht entsprechend dieser Baustellenordnung verhalten, z.B. die unter Alkoholeinfluss stehen,
- den Beginn von besonders gefährlichen Arbeiten (im Sinne des §2 Abs. 3 der BaustellV),
- größere Transportvorhaben (große Bauteile, Schwertransporte, Massenbaustoffe, Gefahrstoffe...),
- geplante Personal- und Geräteeinsätze,
- Diebstähle und versuchte Diebstähle,
- selbst verursachte oder entdeckte Qualitätsmängel,
- den Verlust von sensiblen Daten,
- ungewöhnliche Vorkommnisse
- Erkrankung an Covid 19.

2.6 Anwesenheitskontrolle / Ausweispflicht

- Jeder Aufsichtsführende hat bei der Bauleitung arbeitstäglich die Anzahl seiner Mitarbeiter zu melden.

Der Arbeitnehmer hat unabhängig von seinem Arbeitgeber folgendes mit sich zu führen:

- Personalausweis
- Sozialversicherungsausweis oder Krankenversichertenkarte (bei deutschen Arbeitnehmern)
- Arbeitsgenehmigung (nicht bei deutschen Arbeitnehmern)
- Aufenthaltsgenehmigung (entsprechend den gesetzlichen Vorgaben)

2.7 Besucher

Alle Personen haben sich bei Ankunft unverzüglich bei der Bauleitung anzumelden.

Für Besichtigungen und Führungen ist das Einverständnis des Bauherrn im Vorfeld einzuholen.

Besucher dürfen sich nur in Begleitung einer von der Bauleitung bestimmten Person auf der Baustelle bewegen.

Besucher müssen eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) tragen, diese wird bei Bedarf von der Bauleitung zur Verfügung gestellt.

Das Fotografieren und Filmen ist nur mit Einwilligung des Bauherrn gestattet. Veröffentlichungen über die Baustelle sind nicht erlaubt.

2.8 Kommunikation, Begehungen und Informationsaustausch

Von den Aufsichtsführenden wird die arbeitstägliche Durchführung eines Toolbox-Meetings bzw. einer Last-Minute-Risk-Analysis verlangt, dabei wird vor jedem Arbeitsschritt geprüft:

- Fühlst Du Dich gesund und sicher?
- Hast Du Deine PSA dabei und an?
- Ist Dein Standplatz fest und sicher?
- Ist Dein Werkzeug / Arbeitsmittel i. O. und sicher?
- Kannst Du mit dem Material sicher umgehen?

Folgende Personen sollen an den genannten Besprechungen/Begehungen teilnehmen:
Verantwortlicher / Aufsichtsperson / Sicherheitsposten / Sicherheitsbeauftragter ...

Die Besprechungen hinsichtlich ARBEITSSICHERHEIT, GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ finden regelmäßig statt:

monatlich

z.B. allgemeine Sicherheitsbegehung mit SGU-Koordinator / Gewerbeaufsicht / Amt für Arbeitssicherheit / Berufsgenossenschaft,

2.9 Rahmenarbeitszeit / Schichtarbeit / Dekadenarbeit

Folgende Rahmenarbeitszeiten wurden vereinbart und ggf. von der Aufsichtsbehörde genehmigt

montags bis freitags von 7.00 Uhr – 20.00 Uhr

An Sonntagen werden nur ausnahmsweise, an Sonn- und Feiertagen werden keine Arbeiten auf der Baustelle ausgeführt. Der Aufenthalt auf der Baustelle ist außerhalb der o. g. Zeiten nicht erlaubt.

2.10 Zur Verfügung gestellte Unterkünfte und gemeinsame soziale Anlagen

Unterkünfte, soziale Anlagen sowie Sanitätsräume und Erste-Hilfe-Einrichtungen sind hygienisch, sauber und in Ordnung zu halten, anfallende Abfälle sind entsprechend den Möglichkeiten vor Ort zu trennen.

Veränderungen an Containern sind nicht gestattet bzw. müssen vom Betreiber genehmigt werden.

Die Beheizung der Unterkünfte darf nur nach Vorgabe des Betreibers erfolgen. Beheizte Räume dürfen nur stoßgelüftet werden, auf keinen Fall dürfen Türen und Fenster dauerhaft geöffnet und gekippt bleiben.

Offene Feuerstellen (auch das Grillen) auf der Baustelle sind nicht erlaubt.

Brauchwasserversorgungsleitungen sind entsprechend gekennzeichnet und dürfen nicht als Trinkwasser verwendet werden.

Ungenutzte Räume sollen unbeleuchtet bleiben (z.B. Toiletten, Brotzeiträume,...). Die Tagesunterkünfte und WC-Container befinden sich auf dem Lehrerparkplatz, mit Fahrzeugbewegungen ist zu rechnen.

2.11 Verkehrssicherungspflicht

Jeder, der durch seine Arbeit auf der Baustelle eine Situation schafft, die für andere gefährlich werden kann, hat Vorkehrungen zu treffen, die diese Gefahren abwenden.

Sind getrennte Verkehrswege für Fahrzeuge und Fußgänger eingerichtet, sind diese bestimmungsgemäß zu nutzen.

Verschmutzung von öffentlichen Straßen und Wegen sind zu vermeiden oder umgehend zu beseitigen. Öffnungen und andere Stolperfallen sind zu kennzeichnen, abzudecken und/oder abzuschränken. Gefahrenbereiche unterhalb von Montagestellen sind vor herabfallenden Gegenständen zu schützen bzw. abzusperren.

Gräben und Böschungen sind stand- und arbeitssicher herzustellen und zu verlassen. Bauzäune inkl. Bautore zum Schutz von Passanten sind ggf. geschlossen zu halten.

Die Einrichtungen der Verkehrssicherung dürfen nur unter Rücksprache mit der anordnenden Behörde verändert werden.

Der Gefahrenbereich um Maschinen, Geräte und Betriebsmittel ist ggf. zu kennzeichnen (z.B. Schwenkbereiche mittels Rot-Weißen-Absperrketten).

Unbefugte Personen sind aufzufordern, das Baugelände zu verlassen.

Gesperrte oder gefährliche Bereiche (z.B. Hochspannungsleitungen, Ex-Atmosphäre, Schwarz-Weiß-Anlagen, Bahntrassen) müssen abgeschränkt, eingezäunt und eindeutig mit Warnhinweisen versehen sein.

2.12 Baustelleneinrichtung und Baustellenverkehr

Wer im Baustellenbereich Gefährdungen schafft, ist für die Absicherung, Abdeckung, Markierung und Beseitigung zuständig. Dies gilt insbesondere für Stolper- und Absturzstellen unabhängig von der zeitlichen Dauer der Gefährdung. Es muss dabei ein zentraler Verantwortlicher seitens des AN benannt werden.

Es gilt die StVO auch innerhalb der Baustelle. Die Höchstgeschwindigkeit wird auf 10 km/h beschränkt.

Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und Hilfsfahrzeuge sind freizuhalten.

Im Baustellenbereich sind die Wendemöglichkeiten eingeschränkt.

Die Baustelle darf nur über die gekennzeichneten Zugänge und Baustraßen betreten/befahren werden. Beschädigungen an Zufahrten und Baustraßen sind der Bauleitung zu melden.

Großgeräte und Fahrzeuge über 3,5 t dürfen nicht ohne Einweiser rückwärtsfahren, es sei denn, sie verfügen über ein zugelassenes Rückfahr-Kamera-System mit akustischem Warnton.

Insbesondere bei der Ein- und Ausfahrt in die Baustelle ist besonders Rücksicht auf andere Verkehrsteilnehmer zu nehmen. Ggf. sind am Fahrzeug zusätzliche Warnleuchten und Warnzeichen anzubringen (RSA).

Gegenseitige Gefährdungen durch den Baustellenverkehr sind zu vermeiden. Fahrzeuge sind mit Rückraumüberwachung auszurüsten oder Einweiser zu postieren.

Fahrzeuge und Maschinen sind ausschließlich von Personen mit ggf. entsprechender Beauftragung, Führerlaubnis und zusätzlicher Einweisung zu bewegen. Maschinisten und andere Geräteführer müssen dokumentiert auf ihr Gerät/Gerätegruppe eingewiesen sein.

Fahrzeuge müssen auf den vorgesehenen Stellplätzen abgestellt werden, damit weder der Baustellenverkehr noch der Zugang zu Containern und Sicherheitseinrichtungen behindert wird.

Die Allgemeinbeleuchtung (Verkehrswege mind. 50 lx) wird gestellt. Für ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung hat der Nachunternehmer/Auftragnehmer selbst zu sorgen.

Jeder Nachunternehmer/Auftragnehmer hat seine Baustelleneinrichtung plangerecht (BE-Plan) aufzustellen und einzurichten. Änderungen oder Ergänzungen der Baustelleneinrichtung sind mit der Bauleitung abzustimmen.

Der Transport von größeren Maschinen und Geräten oder Kränen ist der Bauleitung im Voraus zu melden.

2.13 Kranbetrieb und Lagerung / Handhabung von Lasten / Ver- und Umladen

Auf der Baustelle sind Hebegeräte, inkl. Krane im Einsatz.

Die Aufstellung von mobilen Autokränen ist mit der Bauleitung abzustimmen.

Lagerorte sind mit der Bauleitung abzustimmen. Die Errichtung von Lagern hat plangerecht (BE-Plan) zu erfolgen. Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten (z.B. Tankanlagen). Dies gilt insbesondere für die Lagerung von Gefahrstoffen.

Gasflaschen dürfen nur mit Schutzkappe und stehend an abgeschränkten Orten oder den zugelassenen Boxen mit ausreichend Sicherheitsabstand ($> 2\text{m}$) zu Containern und Fahrzeugen gelagert werden, auch wenn sie leer sind.

Materialstapel müssen sicher sein, so dass Material ohne Gefahr entnommen werden kann.

Am Verarbeitungsort darf jeweils nur ein Tagesvorrat Material, Hilfs- und Betriebsstoffe vorgehalten werden.

Bei Ver- und Umladevorgängen von größeren Lasten, insbesondere Fertigteilen, sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der Beteiligten zu treffen.

Bei Verladung von Gefahrgütern sind diese entsprechend zu kennzeichnen (ggf. Kleinmengenregelung) und zu sichern (verzurren etc.)

Der Kranbetrieb darf nur von beauftragten Personen durchgeführt werden. Bei Einsatz mehrerer Krane und Hebegeräte ist eine eindeutige Vorfahrtsregel festzulegen.

2.14 Betriebssicherheitsverordnung und DIN VDE-Prüfungen

Der Einsatz von prüfpflichtigen jedoch ungeprüften Betriebsmitteln ist nicht zulässig. Jeder Verstoß dagegen ist der Bauleitung zu melden.

Alle Baumaschinen, Geräte, bzw. elektrischen Anlagen und Betriebsmittel, dürfen nur von ausgewiesenen und ggf. beauftragten Personen geführt werden. Die Beauftragung ist mitzuführen.

Maschinen, Geräte, elektrische Anlagen und Betriebsmittel, sind ungeachtet des Eigentümers, regelmäßig, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, zu warten/zu prüfen. Die Nachweise hierzu müssen am Gerät angebracht oder bei Nachfrage auf der Baustelle vorhanden sein.

Eigenmächtige Eingriffe in den Baustromverteiler und in elektrische Anlagen sind untersagt.

3. Besonders gefährliche Arbeiten

Für diese Arbeiten ist der Bauleitung vorab eine spezielle Gefährdungsbeurteilung gem. ArbSchG und der Nachweis einer Unterweisung in die spezielle Gefährdungsbeurteilung vorzulegen.

3.1 Arbeiten mit Gefahr des Versinkens, des Verschüttetwerdens oder des Absturzes

Hochgelegene Arbeitsplätze und Verkehrswege dürfen erst betreten werden, wenn die durch die Gefährdungsbeurteilung festgelegten Sicherheitseinrichtungen angebracht und schriftlich freigegeben worden sind.

Technische Maßnahmen gegen Absturz sind allen anderen Maßnahmen vorzuziehen. Gefahrenbereiche unter hochgelegenen Arbeitsplätzen dürfen nicht betreten werden.

3.2 Baubehelfe

Gerüste, Verbaulemente und temporäre Anlagen und Bauaufzüge dürfen nur nach Herstelleranweisung (Bedienungsanleitung Aufbau und Verwendungsanleitungen) aufgebaut und bestimmungsgemäß eingesetzt werden.

Gerüste dürfen erst nach Freigabe durch befähigte Personen und Freigabe-Kennzeichnung genutzt werden.

Die Betriebssicherheit von Gerüsten muss durch eine befähigten Person (z.B. Gerüstbeauftragten) des Auftragnehmers in der Nutzungsphase gewährleistet werden.

3.3 Erdarbeiten / Baugruben

Unplanmäßiges Ausheben von Gruben und Gräben bedarf der Zustimmung der Bauleitung. In den Baugruben darf erst nach Anbringung der Absicherungen und Einrichtung eines Verkehrsweges gearbeitet werden.

Mit Sparten (Leitungen, Kabel, Kanäle) ist immer zu rechnen und dementsprechend vorsichtig vorzugehen, bzw. diese sind in jedem Fall vor Ausführung zu erkunden und der Bauleitung zu melden.

Für Beprobungen sind Haufenwerke zu bilden und zu kennzeichnen. Zwischengelagerter Mutterboden darf nicht betreten werden.

3.4 Hochgelegene Arbeitsplätze und Verkehrswege

Hochgelegene Arbeitsplätze und Verkehrswege dürfen erst betreten werden, wenn die durch die Gefährdungsbeurteilung festgelegten Sicherheitseinrichtungen angebracht und schriftlich freigegeben worden sind.

Technische Maßnahmen gegen Absturz sind allen anderen Maßnahmen vorzuziehen. Gefahrenbereiche unter hochgelegenen Arbeitsplätzen dürfen nicht betreten werden.

3.5 Arbeiten mit Gefahrstoffen

Der Bauleitung ist eine Liste aller Gefahrstoffe, die eingesetzt werden zu übergeben. Der Einsatz von Gefahrstoffen, die explosionsgefährlich, hochentzündlich, krebserzeugend (Kategorie 1 oder 2), erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend oder sehr giftig sind, ist der Bauleitung gegenüber zu begründen und der arbeitssichere Einsatz darzustellen.

3.6 Arbeiten mit ionisierenden Strahlungen

Arbeiten mit ionisierender Strahlung sind untersagt.

3.7 Arbeiten in Druckluft

Es gilt die RAB 25 Arbeiten in Druckluft. Der Nachweis der Einhaltung ist vom Nachunternehmer zu erbringen.

3.8 Abbrucharbeiten

Es gelten die einschlägigen Vorschriften, insbesondere die Abbruchgenehmigung und –anweisung. Die Abbruchgenehmigung ist im Voraus der Bauleitung vorzulegen.

Die per Gefährdungsbeurteilung festgelegten Maßnahmen sind von allen einzuhalten.

Bei Arbeitsunterbrechungen dürfen keine gefahrdrohenden Zustände hinterlassen werden. Die Stand- bzw. Tragsicherheit ist bei Arbeitsunterbrechung zu gewährleisten.

Fachkundenachweise (z.B. für Sprengmeister) sind der Bauleitung vorzulegen.

Das Abbruchmaterial ist nach Abfallarten getrennt zu sammeln/anzuhäufen. Die Entsorgung des Abbruchs hat gemäß Vorschriften und Analysen zu erfolgen.

3.9 Aufbau oder Abbau von Massivbauelementen / Montagearbeiten / Fertigteile

Vorschriftgemäße Absturzsicherungen sind einzurichten bzw. von Montagearbeitern zu verwenden.

Am Aufbauort muss eine durch den Auftragnehmer erstellte Montageanweisung oder ein Montageplan vorliegen, der mindestens folgende Angaben enthält:

- o Gewichte der Teile
- o Lagerung der Teile
- o Anschlagpunkte
- o Anschlagen der Teile an Hebezeuge
- o Transportieren und die beim Transport einzuhaltende Transportlage
- o Einbau der zur Montage erforderlichen Hilfskonstruktionen
- o Reihenfolge der Montage und des Zusammenfügens der Bauteile
- o Tragfähigkeit der einzusetzenden Hebezeuge
- o Sicherheitsmaßnahmen
- o Gewährleistung der Tragfähigkeit und Standsicherheit von Bauwerk und Bauteilen während der einzelnen Montagezustände
- o Erstellung von Arbeitsplätzen und von deren Zugängen
- o Schutz vor Abstürzen oder Abrutschen Beschäftigter bei der Montage
- o Schutz vor Herabfallen von Gegenständen

Alle am Aufbau der Massivbauelemente / Fertigteile beteiligten Mitarbeiter sind in die Montageanweisung zu unterweisen.

4. Vorbeugender Brand- und Katastrophenschutz

Der **Alarmplan** ist, wie bekanntgegeben, ausgehängt.

Bauaktivitäten, die prinzipiell dazu geeignet sind, das Leben und die Gesundheit einer Vielzahl von Menschen und ihre natürlichen Lebensgrundlagen oder bedeutende Sachwerte in ungewöhnlichem Ausmaß zu gefährden, bedürfen einer besonderen Planung und Beobachtung.

4.1 Zusammenlagerung von brennbaren Stoffen / Sicherheitsvorkehrungen

Gasflaschen (LGK 2a Gase / Explosionsgefahr)

Gasflaschen müssen unabhängig vom Inhalt (alle Gase, Sauerstoff, Propan, Acetylen, Stickstoff, usw.) und unabhängig von der Größe (11 kg, 33 kg, u. ä.) stets im Freien aufgestellt werden. Es gelten weiterhin folgende Maßnahmen:

- o Immer stehend und in Gasflaschenpaletten lagern
- o Immer mit Kappe
- o Nie mit angeschlossenen Schläuchen/Brennern
- o Immer einen (geprüften) Feuerlöscher in der Nähe
- o 2m Mindestabstand zu Gebäuden/Containern oder anderen brennbaren Stoffen, ggf. Umzäunung
- o Keine Zusammenlagerung mit anderen Gefahrstoffen

Diesel WGK2

<u>Sicherheitsausstattung von Dieselfässer</u>	<u>Maßnahmen</u>
<200l (Kleinstmengenschwellenwert)	Lagerung in Kanistern und zusätzlich in Auffangwannen (z.B. Mörtelkufen)
201-1.000l	getrennte Wannen für Diesel und Benzin stoffundurchlässige Fläche (mit Nachweis) und Rückhaltevermögen in der Größe bis Maßnahmen wirken
1.001-10.000l	stoffundurchlässige Fläche (mit Nachweis) und komplettes Rückhaltevermögen: einwandiger Tank mit Auffangwanne oder Ausführung doppelwandig mit Leckanzeige
>10.000l	kein Einsatz auf Baustellen

Benzin, Gemische, Kettensägeöle

<u>Lagermenge</u>	<u>Maßnahmen</u>
<200l (Kleinstmengenschwellenwert)	Lagerung in Kanistern und zusätzlich in Auffangwannen (z.B. Mörtelkufen)
>200l	kein Einsatz auf Baustellen

Spraydosen

<u>Lagermenge</u>	<u>Maßnahmen</u>
Bis 50 Dosen bzw. <20 kg (Kleinstmengen-schwellenwert)	Dosen stets in Kartonverpackungen lagern, damit sind sie besser vor Herunterfallen geschützt, getrennt von brennbaren Flüssigkeiten lagern, vor Temperaturen >50 °C schützen

4.2 Funde gefährlicher Gegenstände

Den Anordnungen des Kampfmittelräumdienstes ist Folge zu leisten.

Werden Blindgänger, Munition oder verdächtige unbekannte Gegenstände gefunden, ist die Bauleitung sofort zu informieren, die Fundstelle deutlich sichtbar abzusperren und sich von der Fundstelle bis zu einem sicheren Abstand zu entfernen.

4.3 Brand- und Explosionsschutz

Es gilt der **Alarmplan**, Sicherungs-, Brandschutz- und Rettungskonzepte.

Für Arbeiten in brand- und explosionsgefährlichen Bereichen müssen die Nachunternehmer/Arbeitnehmer ihre Mitarbeiter zusätzlich einweisen.

Für brand- oder explosionsgefährliche Arbeiten sowie für Schweißarbeiten in geschlossenen oder lüftungsarmen Räumen (Hohlkasten, Baugruben) muss von der Bauleitung vor Beginn eine schriftliche Erlaubnis/Genehmigung eingeholt werden (z.B. Schweißen, Schneidbrennen). Für Schweißarbeiten muss der gültige Fachkundenachweis vorliegen.

Beim Umgang mit entzündlichen Stoffen sind entsprechende Löschleinrichtungen direkt am Einsatzort bereitzustellen. Ggf. ist die Entsorgung von ölgetränkten, entzündlichen Reinigungstüchern/-lappen sicher zu regeln (zusätzlich Behälter).

Veränderungen an Brandschutz oder Löschleinrichtungen bedürfen der Zustimmung der Behörden.

Feuerlöscher müssen in ausreichender Anzahl gewartet und einsatzbereit vorhanden sein. Die Aufstellorte sind der Bauleitung zu melden.

5. Umweltschutzbelange

5.1 Abfallvermeidung, Umgang mit Abfällen

Es gilt das Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Soweit nicht anders vertraglich geregelt gilt:

Nachunternehmer und Dienstleister sorgen selbst für die Entsorgung. Jeder am Bau Beteiligte ist verpflichtet, den Abfall zu trennen. Das Verbrennen von Abfällen ist verboten.

Baustellenabfall und sonstiger Abfall ist spätestens zum Ende der täglichen Arbeitszeit zu entfernen. Die Entsorgung von überwachungsbedürftigem Abfall (kontaminierter Boden, gefährlicher Abfall ehemals „Sondermüll“) ist mit der Bauleitung abzustimmen.

5.2 Bodenschutz

Sollte der Verdacht bestehen, kontaminiertes Material gefunden zu haben, muss dem Bauherrn unverzüglich Meldung erstattet werden. Jegliche Arbeiten im betroffenen Bereich sind bis auf weitere Anordnungen des Bauherrn einzustellen.

Eine ausreichende Abgrenzung und Kennzeichnung des vermeintlich kontaminierten Bereichs ist durchzuführen.

5.3 Emissionsschutz (Atmosphärensenschutz)

Nur lärmarme Baumaschinen und Geräte dürfen auf der Baustelle eingesetzt werden. Maschinen, Geräte und Betriebsmittel mit entsprechender Lärmentwicklung sind als Lärmbereiche zu kennzeichnen (Aufkleber: Gehörschutz tragen)

Unnötige Emissionen von Abgasen (durch laufende Motoren) sind zu vermeiden bzw. abzusaugen und zu filtern.

Da die Arbeiten im laufendem Schulbetrieb stattfinden sind lärmintensive Arbeiten möglichst außerhalb der Unterrichtszeit durchzuführen. Dies gilt insbesondere für die Zeit der Abiturprüfungen.

5.4 Gewässerschutz

Es gilt das Wasserhaushaltsgesetz und die Gefahrstoffverordnung.

Der Nachunternehmer muss den Einsatz und die Bevorratung von wassergefährdenden Stoffen auflisten und von der Bauleitung genehmigen lassen.

Wasserverschmutzungen (z.B. Trübungen durch Gründungs-, Schütt-, Ramm- oder Bohrmaßnahmen) sind unverzüglich der BL zu melden.

Ablagerungen in Gewässern und Vorflutern sind zu verhindern und müssen ggf. beseitigt werden.

Widerrechtliche Einleitungen von Wässern jeder Art sind zu unterbinden. Mit wassergefährdenden Stoffen muss sorgfältig und bestimmungsgemäß umgegangen werden.

5.5 Energieverbrauch

Geräte sollen nicht in Betrieb sein, wenn sie nicht gebraucht werden (z.B. Stromaggregate, Baustellenbeleuchtung, Wasserpumpen, Klimaanlage, Heizlüfter, Herdplatten, etc.).

Leerlaufzeiten bei Baumaschinen und Großgeräten sind zu vermeiden.

5.6 Schutz bestehender Gebäude / Bauwerke

Es gelten die einschlägigen Vorschriften, insbesondere die DIN 4123 Gebäudesicherung.

Ramm-, Press- und Rüttelarbeiten sind auf ein Minimum zu beschränken und nur nach Genehmigung und Anmeldung bei der Bauleitung durchzuführen.

Setzungsmessungen, Rissmessungen und Schwingungsmessungen etc. sind entsprechend den Messprogrammen durchzuführen.

5.7 Gefahrstoffumgang

Es gelten die einschlägigen Vorschriften, insbesondere das ChemG und die daraus abgeleitete Gefahrstoffverordnung. Des Weiteren gilt REACH. Gefahrstoffe dürfen am Verarbeitungsort nicht gelagert werden (Lagerung = Bevorratung von mehr als einem Tagesverbrauch).

Gefahrstoffe sind entsprechend Sicherheitsdatenblatt oder Betriebsanweisung zu lagern, einzusetzen und zu entsorgen.

Gefahrstoffe sind entsprechend den Bestimmungen und ggf. erst nach Anzeige bei der Berufsgenossenschaft, der Gewerbeaufsicht oder der Behörde zu verarbeiten. Sicherheitsdatenblätter müssen von den Nachunternehmern der Bauleitung vorgelegt werden.

Die Betriebsanweisung bzw. das Sicherheitsdatenblatt ist vom Auftragnehmer vor Ort vorzuhalten und die Mitarbeiter sind in den Umgang zu unterweisen.

6. Informationssicherheit und Datenschutz, Schutz des Eigentums

6.1 Informationssicherheit

Nutzen Sie die zur Verfügung gestellten Betriebs- und Arbeitsmittel (insbesondere IT-Hardware / Kommunikationsmittel / Software / IT-Infrastruktur) nur für den dienstlichen Zweck.

Setzen Sie nur Programme und Hardware ein, die keine Gefährdung für die IT-Infrastruktur und Informationssicherheit auslösen könnten. Schützen Sie diese vor unbefugtem Zugriff Dritter.

Zugangsdaten sind persönliches Eigentum jedes Einzelnen und vertraulich zu behandeln und entsprechend zu schützen.

Der Arbeitsplatz ist so zu verlassen, dass von diesem keine Gefahr für die Informationssicherheit ausgeht und ein Missbrauch ausgeschlossen werden kann.

6.2 Schutz personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener), z.B. Geburtsdatum und Wohnort. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten auf der Baustelle soll möglichst sparsam erfolgen.

Der Arbeitsplatz ist so zu verlassen, dass der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt ist.

6.3 Diebstahlschutz

Es ist grundsätzlich verboten, fremdes Eigentum zu privaten Zwecken zu nutzen oder zu verbrauchen. Ausnahmen sind von der Bauleitung schriftlich genehmigen zu lassen und zu dokumentieren. Dies gilt uneingeschränkt auch für Abfall, Restmaterial und Kleinwerkzeuge.

Die Container, Geräte und Maschinen sind gegen widerrechtlichen Gebrauch abzuschließen.

Die Alarmanlage ist nach Verlassen der gesicherten Container einzuschalten.

Zutritt zu sensiblen Räumen (z.B. Rechnerräume) sind prinzipiell nur in Begleitung von Berechtigten zulässig.

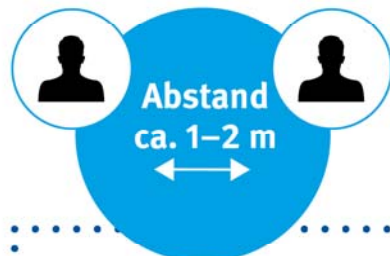
7. Anhang

7.1 Plakate „Risikominimierung“ und „Richtiges Händewaschen“ der BG-Bau

Coronavirus: Minimieren Sie die Risiken!



Grundsätzlich gilt:



Halten Sie zu hustenden und/oder niesenden Personen möglichst 1–2 Meter Abstand.



Husten oder niesen Sie in die Armbeuge und bedecken Sie dabei Ihren Mund und Ihre Nase.



Waschen Sie Ihre Hände regelmäßig und gründlich mit Seife und Wasser.

Schlüsselfragen, wenn Sie Sorge vor einer Ansteckung haben:

1

Hat die Person grippeähnliche Symptome, wie Fieber, Husten, infektbedingte Atemnot?

„NEIN“ bei allen drei Fragen ---> Halten Sie die grundsätzlichen Verhaltensregeln weiterhin ein.

2a

Hatte die Person innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einem Coronavirus-Erkrankten?

2b

War die Person während der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet?

www.rki.de/ncov-risikogebiete

Antwort „JA“ bei Frage 1 UND 2a und/oder 2b ---> Bleiben Sie auf Abstand und empfehlen Sie der Person, sich ärztliche Beurteilung einzuholen.

Risikogebiete

www.rki.de/covid-19-risikogebiete



FAQ

www.rki.de/faq-covid-19



COVID-19

www.rki.de/covid-19



Infektionsschutz

www.infektionsschutz.de



Infektionen vorbeugen: Richtiges Händewaschen schützt!



Waschen Sie Ihre Hände regelmäßig und gründlich mit Seife und Wasser um Krankheitserreger zu entfernen.

Das gelingt Ihnen in fünf Schritten:



1: Nass machen

Halten Sie Ihre Hände unter fließendes Wasser.



2: Rundum einseifen

Schäumen Sie Ihre Hände von allen Seiten ein: Hände innen und außen, die Fingerkuppen sowie die Zwischenräume bis zum Handgelenk.



3: Zeit lassen

Gründliches Einseifen dauert 20 bis 30 Sekunden. Eselsbrücke: Summen Sie das Lied „Happy Birthday to you“ zweimal hintereinander.



4: Gründlich abspülen

Waschen Sie Ihre Hände unter fließendem Wasser ab.



5: Sorgfältig abtrocknen

Trocknen Sie Ihre Hände mit einem sauberen Tuch ab.